№ 52

Schweizerisches Bundesblatt.

64. Jahrgang.

25. Dezember 1912.

Band V.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Sohweiz): 10 Franken. Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserste franko an die Expedition. Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfit & Cie, in Bern.

381

Nachtrags-Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den freihändigen Ankauf der Neuenburger Jurabahn durch den Bund.

(Vom 21. Dezember 1912.)

Tit.

Mit Botschaft vom 26. November 1912 haben wir Ihnen den Vertrag vom 4. November 1912 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Neuenburg betreffend den Ankauf der Neuenburger Jurabahn durch den Bund zur Genehmigung unterbreitet. Bei Aufstellung dieses Vertrages gingen wir von der Voraussetzung aus, dass über den Ankauf in der diesjährigen ordentlichen Wintersession der eidgenössischen Räte endgültig entschieden werden könne. Nachdem sich aber die Behandlung der Angelegenheit in dieser Session als unmöglich erwiesen hat, mussten die im Vertrage für die Ratifikation und die Übernahme der Bahn vorgesehenen Fristen hinausgeschoben werden.

Wir haben daher mit dem Staatsrat des Kantons Neuenburg einen Nachtrag zum Vertrag vereinbart, durch den die Frist für die Vertragsgenehmigung auf den 25. April 1913 und der Zeitpunkt des Eigentumübergangs auf den 1. Mai 1913 angesetzt wird.

Infolge dieser Abänderungen ist auch eine Ergänzung des Ihnen früher vorgelegten Bundesbeschlusses erforderlich. Wir beehren uns, Ihnen hierfür einen ergänzten Entwurf nebst dem Nachtragsvertrag zur Behandlung vorzulegen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen. Hochachtung.

Bern, den 21. Dezember 1912.

Im Namen des schweiz. Bundesrates, Der Bundespräsident:

L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Schatzmann.

Beilagen:

1. Ergänzter Entwurf eines Bundesbeschlusses.

 Nachtragsvertrag zwischen dem Bund und dem Kanton Neuenburg vom 7. Dezember 1912.

(Ergänzter Entwurf.)

Beilage 1.

Bundesbeschluss

betreffend

den freihändigen Ankauf der Neuenburger Jurabahn durch den Bund.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 26. November 1912 und einer Nachtragsbotschaft vom 21. Dezember 1912,

in Anwendung des Art. 3 des Bundesgesetzes vom 15. Oktober 1897 betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes und die Organisation der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen,

beschliesst:

- 1. Die Bundesversammlung genehmigt den zwischen dem Bundesrate und dem Staatsrat des Kantons Neuenburg abgeschlossenen Vertrag vom 4. November 1912 sowie den Nachtrag dazu vom 7. Dezember 1912 betreffend den freihändigen Ankauf der "Neuenburger Jurabahn" durch die schweizerische Eidgenossenschaft.
- 2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung des genannten Vertrages beauftragt.

Beilage 2.

Nachtrag

zum Vertrag vom 4. November 1912 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Neuenburg betreffend den Ankauf der Neuenburger Jurabahn durch den Bund.

(Vom 7. Dezember 1912.)

Zwischen dem schweizerischen Bundesrat,

vertreten durch Herrn Bundespräsident Forrer und die Herren Bundesrat Perrier und Bundesrat Motta,

namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, einerseits

und dem Staatsrat des Kantons Neuenburg,

vertreten durch die Herren Henri Calame, Vorsteher des Departements der öffentlichen Arbeiten, und Edouard Droz, Vorsteher des Finanzdepartements,

namens des Kantons Neuenburg, andererseits,

ist in Abänderung des Vertrages vom 4. November 1912

folgendes vereinbart worden:

Einziger Artikel.

Die im Vertrag vom 4. November 1912 vorgesehenen Fristen werden, wie folgt, hinausgeschoben:

a. die Fristen für die Abtretung der Kaufsobjekte und die Zahlung der Kaufsumme vom 31. März und 1. April auf den 30. April und 1. Mai 1913, und

b. die in Art. 11 vorgesehene Ratifikationsfrist vom 15. März

auf den 25. April 1913.

Bern und Neuenburg, den 7. Dezember 1912.

Für den schweizerischen Bundesrat:

(sig.) L. Forrer. Perrier. Motta.

Für den Staatsrat des Kantons Neuenburg:
(sig.) H. Calame.
Edouard Droz.

Bundesbeschluss

betreffend

Artikel 190 der Militärorganisation.

(Vom 12. Dezember 1912.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 20. Dezember 1911 betreffend Abänderung des Art. 190 der Militärorganisation,

in Erwägung:

1. Dass der Bundesrat gemäss Art. 190 der Militärorganisation bereits zuständig ist, die den Kommandanten der Heereseinheiten zukommende Entschädigung festzusetzen, und dass er demgemäss auch befugt ist, diese Entschädigung so zu bemessen, dass sie der innern Bedeutung dieser Kommandostellen und der zeitlichen Inanspruchnahme ihrer Inhaber entspricht,

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Nachtrags-Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den freihändigen Ankauf der Neuenburger Jurabahn durch den Bund. (Vorn 21. Dezember 1912.)

In Bundesblatt

Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1912

Année

Anno

Band 5

Volume

Volume

Heft 52

Cahier

Numero

Geschäftsnummer 381

Numéro d'affaire

Numero dell'oggetto

Datum 25.12.1912

Date

Data

Seite 507-510

Page

Pagina

Ref. No 10 024 854

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.